



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier-Hornbach 9
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

29.11.2016

Forstämter

Mein Aktenzeichen
105-63/2016-2#14
Referat 1056

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Vera Müller
Herr Dr. Stefan Göbel
Vera.Mueller@mueef.rlp.de
Dr. Stefan Goebel@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5444
06131 16-5397
06131 16-175444

„Waldpachtmodell“

Verpachtung von Gemeindewald an Forstdienstleistungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit treten Forstdienstleistungsunternehmen gegenüber waldbesitzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz als Interessenten für die Anpachtung von Gemeindewald bei Übernahme forstbetrieblicher Leistungen heran.

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Verpachtung von Gemeindewald erörtert.

I. Rechtliche Zulässigkeit der Verpachtung

Das Bundeswaldgesetz kennt keine Einschränkungen für eine reine Verpachtung. Das Landeswaldgesetz trifft für die Revierleitung und den Revierdienst im Gemeindewald folgende Regelungen:

Nach § 9 I LWaldG findet der Revierdienst in Forstrevieren statt; die Waldbesitzenden haben für seine Durchführung zu sorgen. Dazu weist der Gesetzgeber den Waldbesitzenden in § 9 II LWaldG die Aufgabe zu, Forstreviere zu bilden und abzugrenzen.

1/4

Verkehrsanzbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



§ 28 I LWaldG sieht vor, dass die Körperschaften, sofern sie mehr als 50 % der reduzierten Holzbodenfläche eines Forstreviers halten, entscheiden, ob sie die Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten oder einen Bediensteten der Körperschaft wahrnehmen wollen.

Der Gesetzgeber unterscheidet bewusst zwischen Revierleitung („Ausübung der verantwortlichen Leitung“) und Revierdienst im engeren Sinne. Die Revierleitung obliegt einer Person mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst, die durch den Zugschnitt des Reviers in der Lage sein muss, dieses alleinverantwortlich zu leiten (§ 9 II 2 LWaldG). § 9 I LWaldG regelt, dass der Revierdienst nach den fachlichen Weisungen des Forstamtes den Betriebsvollzug, sonstige forstliche Aufgaben sowie Aufgaben des Forstamtes, soweit sie den Forstrevieren zur Wahrnehmung zugewiesen sind, umfasst. Die Gesamtverantwortung der Revierleitung schließt auch bei der Verpachtung aus, dass alle forstbetrieblichen Aufgaben in Gänze an Dritte delegiert werden, da dies die verantwortliche Revierleitung nach § 9 II 2 LWaldG konterkarieren würde.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass ein gesetzliches Verbot für eine Verpachtung von Gemeindewald nicht vorliegt. Einer Verpachtung dürfte dann nichts im Wege stehen, wenn die öffentlich-rechtlichen Pflichten nach dem Landeswaldgesetz auch von dem Pächter sachgerecht erfüllt werden. Im Falle einer Verpachtung verbleibt die Revierleitung beim Revierleiter, während der Revierdienst im engeren Sinne in dem vertraglich vereinbarten Umfang vom Pächter wahrgenommen werden kann.

Auch bei Verpachtung bleibt der Gemeindewald Körperschaftswald im Sinne des § 2 Nr. 2 LWaldG und Teil eines Forstreviers.

II. Bei Waldpachtverträgen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Für die Revierleitung kommen nur staatliche oder kommunale Bedienstete mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst in Frage; für den Revierdienst ist die Befähigung für den gehobenen Dienst Voraussetzung. Forsttechnikerinnen oder Forsttechnikern sowie Forstwirtschaftsmeisterinnen oder Forstwirtschaftsmeistern können im Einzelfall Aufgaben des Revierdienstes übertragen werden, § 9 II i.V.m. § 8 II LWaldG.



2. Die Revierleitung muss aus ihrer Gesamtverantwortung heraus jederzeit in der Lage sein, steuernd in alle Bereiche des Revierdienstes einzugreifen; Revierdienstaufgaben können bei Bedarf auch durch Dritte wahrgenommen werden (vertikale Aufgabenteilung).

Davon strikt zu trennen ist die horizontale Differenzierung des Revierdienstes in seiner Gesamtheit in forstbetriebliche und sonstige forstliche Aufgaben nach § 28 II LWaldG. Die forstbetrieblichen Aufgaben umfassen den Betriebsvollzug und die forstlichen Arbeiten im engeren Sinne. Die sonstigen forstlichen Aufgaben dagegen beinhalten Aufgaben zur Sicherung der Gemeinwohlwirkungen des Waldes und Aufgaben schlicht hoheitlicher oder hoheitlicher Natur. Gemäß § 9a LWaldGDVO werden diese beiden Aufgabenbereiche für die Erstattung der Betriebskostenbeiträge im Verhältnis 70:30 (forstbetriebliche Aufgaben : sonstige forstliche Aufgaben) getrennt. Aus der Gesamtverantwortung der Revierleitung heraus ergibt sich, dass dieselbe stets zumindest die Planung, Steuerung und Kontrolle sowohl forstbetrieblicher als auch sonstiger forstlicher Aufgaben umfasst.

3. Betriebskostenbeiträge müssen, auch in Fällen einer Waldverpachtung, weiterhin anteilig (bezogen auf den Anteil am Forstrevier) bezahlt werden, § 28 LWaldG i.V.m. der LWaldGDurchführungsVO.
4. Die forstfachliche Leitung obliegt in jedem Falle dem Forstamt, § 27 I LWaldG. Betriebs- und Wirtschaftspläne gemäß § 7 II LWaldG sind verpflichtend. Den jährlichen Wirtschaftsplan erstellt das Forstamt und legt ihn der Gemeinde zur Genehmigung vor.
5. Soll einer Verpachtung näher getreten werden, sollte das Forstamt die Gemeinde im Sinne der §§ 78 f. Gemeindeordnung dergestalt beraten, dass eine Vermögensbewertung vor, während und nach der Pachtperiode vertraglich vereinbart wird. Auch sollte der Gemeinde empfohlen werden, das Vorgehen bei einer möglichen Vermögensminderung klar zu definieren. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit sollte etwaigen Übernutzungstendenzen durch den Forstdienstleister durch geeignete vertragliche Regelungen entgegengewirkt werden. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechende Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaften) einzufordern. Diese sollten die vom Forstdienstleister ggfs. vertraglich übernommenen Leistungen im Kalamitäts- oder Sturmschadensfalle abdecken.



6. Weiterhin sollte die Gemeinde darauf achten, dass das Nutzungs- und Leistungsspektrum des Pächters bzw. Forstdienstleistungsunternehmens mit der derzeitigen Bewirtschaftung übereinstimmt. Ansonsten ist auch keine Vergleichbarkeit mit der bisherigen jährlichen Wirtschaftsplanung möglich.
7. Ferner ist zu beachten, dass Kommunen nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) – Oberschwellenbereich – und nach § 22 GemHVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. S. 48) – Unterschwellenbereich – bei der Beschaffung von Dienstleistungen bestimmten vergaberechtlichen Vorgaben unterliegen. Zu den Einzelheiten siehe die Stellungnahme „Rechtliche Einschätzung zur Verpachtung von Gemeindewald an Forstdienstleistungsunternehmen“ vom 09.11.2016 (**Anlage**). Der Verstoß gegen vergaberechtliche Regelungen kann Schadenersatzansprüche auslösen oder zur Unwirksamkeit des Vertrages (vgl. § 135 GWB) führen.

Dieses Schreiben ist inhaltlich mit dem Gemeinde- und Städtebund abgestimmt worden.

Ich bitte die Regionalleiter des Landesbetriebs Landesforsten, die Thematik in kommenden Forstamtsleiterdienstbesprechung zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jens Jacob